# Landeshauptstadt Magdeburg

## Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

| Stadtamt | Stellungnahme-Nr. | Datum |
|---|---|---|
| Amt 31 | S0179/14 | 02.07.2014 |

zum/zur

A0092/14
der SPD-Stadtratsfraktion

Bezeichnung

Hochwasserschutzmaßnahme für die Kleingartenanlagen „Zur Kreuzhorst II„ und "Westerhüsen e.V."

| Verteiler | Tag |
|---|---|
| Der Oberbürgermeister | 16.07.2014 |
| Ausschuss für Umwelt und Energie | 29.07.2014 |
| Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr | 28.08.2014 |
| Finanz- und Grundstücksausschuss | 10.09.2014 |
| Stadtrat | 02.10.2014 |

A.

Es wird vorgeschlagen, den Änderungsantrag (A0092/14/1) abzulehnen.

Grundsätzlich ist das Ziel, alle Kleingärten vor den nachteiligen Wirkungen des Hochwassers zu schützen, zu unterstützen.
In Magdeburg haben wir allerdings die Situation, dass die im Einwirkungsbereich der Elbe liegenden Kleingärten vor der Situation stehen,

1. im natürlichen Überschwemmungsgebiet zu liegen(betroffen bei $HQ_{100}$). Dann bilden sie mit der sie umgebenden Fläche den Retentionsraum, der für eine weitgehend sichere Ableitung eines Hochwassers dringend benötigt wird. Ein Schutz ist hier schlicht verboten;
2. außerhalb dieser Gebiete zu liegen. Dann ist ein Schutz nicht erforderlich.

Insgesamt trägt der Verband der Gartenfreunde Magdeburgs, wie auch die einzelnen Gartenfreunde selbst der Bedrohung durch Hochwasser zunehmend Rechnung, in dem mehr und mehr Gärten im Urstromtal aufgegeben und zurückgebaut werden.

B.

Das Anliegen des Antrags wird befürwortet. Die Verwaltung schlägt vor, die erwünschte Maßnahme als eine der Selbsthilfe zu unterstützen.
Beim Hochwasser 2013 wurden Teile der im Antrag erwähnten Kleingartenanlagen überflutet. Die Errichtung eines Landschaftsbauwerkes, das die Höhenlinie der Straße „Alt Westerhüsen“ aufnimmt und an den Damm der L 51 nach Schönebeck anschließt, kann die Funktion des Hochwasserschutzes, zumindest für einen gewissen Zeitraum, ausfüllen. Hierbei ist folgendes zu beachten:

1. Die Errichtung hat im Wege der Selbsthilfe durch die begünstigten Vereine zu erfolgen. Die Vereine sind hierzu auch bereit. Dies wurde mit dem Vorsitzenden eines der Vereine einvernehmlich festgelegt.
2. Die Wirkung eines solchen Bauwerks hängt von seiner Dichte ab. Daher ist zu sichern, dass bei der Errichtung eine entsprechende Verdichtung erfolgt. Die technische Anleitung hierzu wird seitens der Verwaltung abgesichert.

Auch ein verdichtetes Bauwerk ist nicht „dicht“. Es ist immer mit Sickerungen zu rechnen, analog zu Deichen an der Elbe. Daher ist seitens der Betroffenen darauf zu achten, im Hochwasserfall die Situation zu beobachten und ggf. eine – geringe – Pumpkapazität vorzuhalten.

3. Das Bauwerk soll an den Damm der L 51 nach Schönebeck anschließen. Die förmliche Abstimmung mit dem zuständigen Landesstraßenbaubetrieb(LSBB LSA) ist erforderlich.
4. Naturschutz- und wasserrechtliche Genehmigungen sind nicht erforderlich; zu Beginn der Arbeiten wird eine Einweisung erfolgen.
5. Der Eigentümer der für die Errichtung des Walls notwendigen Flächen, hier Stadt Magdeburg, ist mit der Inanspruchnahme einverstanden.

Eine Errichtung durch die Stadt selbst ist nicht zu befürworten. An Vorhaben und Baumaßnahmen der öffentlichen Hand sind ungleich höhere Anforderungen zu stellen, die dem eigentlichen Anliegen in sachlicher, zeitlicher und finanzieller Hinsicht zuwider laufen. Als Beispiel sei hier genannt, dass der Antrag auf die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage zielt. Diese zu errichten ist Aufgabe des Landes; technische Vorgaben hierfür trifft der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW). Unter anderem gilt für die Baumaßnahme in der beantragten Form die für Deiche einschlägige DIN. Diese sieht bestimmte Neigungen, die Errichtung von Bermen etc. vor.

Holger Platz